

Abschrift

Beschluß

des Kreistages Greifswald Nr. 9 - 14/72 vom 6. Juli 1972

Betr.: Schutzzonenordnung für die Wasserfassungen
Levenhagen, Gr.Schönwalde - Koitenhagen, Hohenmühl.

Der Kreistag Greifswald beschließt die Schutzzonenordnung für die Wasserfassungen Levenhagen, Gr.-Schönwalde, Koitenhagen und Hohenmühl.

gez. Strunk
Vorsitzender des Rates

gez. Schade
Tagungsleiter

gez. Görlich
F.d.R.

gez. Wudke
F.d.R.d.A.

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die umstehende Abschrift mit der vorgelegten einfachen Abschrift des „Beschluß des Kreistages Greifswald Nr. 9 - 14/72 vom 6. Juli 1972“ übereinstimmt.

Greifswald, den 22. April 1997

Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
untere Wasserbehörde

Schutzzonenordnung

zur Sicherung der Trinkwasserschutzgebiete der Wasserfassungen

- a) Levenhagen
- b) Groß Schönwalde - Koitenhagen
- c) Hohenmühl

1.0 Präambel

Das für die Bevölkerung bereitzustellende Trinkwasser ist ein Lebensmittel und muß aus diesem Grunde in höchstmöglicher Reinheit erhalten bleiben, da es auch nur im beschränkten Maße zur Verfügung steht. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung ist deshalb die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit quantitativ und qualitativ einwandfreiem Trinkwasser.

Dem Trinkwasser, seiner Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verteilungsanlagen ist in der sozialistischen Gesellschaftsordnung jeder Schutz zu gewähren und das zur Verfügung stehende Wasserdargebot vor Verunreinigungen aller Art zu schützen.

Um negative Beeinflussung des Grundwassers der Wasserfassungen auszuschließen, wird vom Kreistag Greifswald diese Schutzzonenordnung für die Trinkwasserschutzgebiete der o.g. Wasserfassungen beschlossen.

Die sich für die Trinkwasserschutzgebiete ergebenden Nutzungsbeschränkungen beruhen auf der Grundlage

- a) der Verfassung der DDR Artikel 15 Abs. 2
- b) des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - vom 17.4.1963 § 28 und § 58 der 1. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz
- c) des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR - Landeskulturgesetz - § 25 bis § 28
- d) der TGL 24 348
- e) Richtlinie über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 15.10.1970

2.0 Schutzzonen

Die Trinkwasserschutzgebiete werden laut TGL 24 348 in drei Schutzzonen eingeteilt.

- **Fassungszone (Schutzzone I)** - Unmittelbarer Bereich um die Trinkwassergewinnungsanlagen. Sie dient dem Schutz des Grundwassers vor unmittelbarer Verunreinigungen.
- **Engere Schutzzone (Schutzzone II)** - Sie schließt sich allseitig an die Schutzzone I an. Ihre flächenmäßige Ausdehnung richtet sich nach den geologischen Gegebenheiten. Die engere Schutzzone soll bakterielle Verunreinigungen des Wassers unwirksam machen. Die Krankheitserreger und mikrobiell leicht abbaubaren Substanzen müssen bis zur Fassungszone unschädlich gemacht bzw. mineralisiert werden.
- **Weitere Schutzzone (Schutzzone III)** - Sie schließt sich direkt an die engere Schutzzone an und umfaßt maximal das Einzugsgebiet der Wasserfassung.

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen mit Mineralölen und deren Nebenprodukten sowie andere chemische Verunreinigungen gewährleisten.

Entsprechend den Antragsunterlagen zur Festlegung der Trinkwasserschutzgebiete für die Wasserfassungen

- a) Levenhagen
- b) Groß Schönwalde - Koitenhagen
- c) Hohenmühl

des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rostock werden nachfolgende Schutzzonen für die vorgenannten Wasserfassungen beschlossen.

Die Antragsunterlagen einschl. Kartenmaterial sind Bestandteil dieser Schutzzoneneinordnung.

(Anlagen 1 bis 13)

2.1 Wasserfassung Levenhagen

2.1.1 Schutzzone I

Die Schutzzone I erstreckt sich über das gesamte eingezäunte Betriebsgelände und die einzeln eingezäunten Brunnen.

2.1.2 Schutzzone II

Schutzgebiet 1

Die nordöstliche Grenze bildet die L IO R 109 von der L IO 26 nach Alt-Ungnade und erstreckt sich ca. 1,4 km parallel dieser Straße in südwestlicher Richtung.

Die nordwestliche Grenze verläuft parallel der L IO 26 (Grimmer-Landstraße) in einem Abstand von ca. 650 m und erstreckt sich 500 m in südöstlicher Richtung.

Schutzgebiet 2

Die nordöstliche Grenze der Schutzzone II liegt unmittelbar an Hof 2 von Levenhagen. Das Schutzgebiet erstreckt sich von Hof 2 ca. 300 m in südwestlicher Richtung.

Die nordwestliche Grenze verläuft parallel der L IO 26 in einem Abstand von 160 m.

Die südwestliche Grenze verläuft ebenfalls parallel der L IO 26 in einem Abstand von 80 m. Die L IO 26 verläuft somit durch die Schutzzone II der Wasserfassung Levenhagen.

2.1.3 Schutzzone III

Die Schutzzone III erstreckt sich über die Gemeinden

1. Levenhagen

Ortsteile	Levenhagen
	Alt-Ungnade
	Boltenhagen (teilweise)

2. Dersekow

Ortsteile	Dersekow
	Friedrichsfelde
	Alt-Pansow
	Neu-Pansow

3. Griebenow (Kreis Grimmen)

Ortsteile Griebenow
Dreizehnhausen

4. Kandelin (Kreis Grimmen)

Ortsteile Groß Bisdorf

5. Sassen (Kreis Demmin)

Ortsteile Groß Zetelwitz

2.2 Wasserfassung Groß Schönwalde - Koitenhagen

2.2.1 Schutzzone I

Die Schutzzone I ist in 2 Schutzgebiete untergliedert. Es ist das eingezäunte Betriebsgelände des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rostock.

2.2.2 Schutzzone II

Die Schutzzone II umgibt die Schutzzone I allseitig und wird wie folgt begrenzt. Die östliche und westliche Grenze verläuft in einem Abstand von ca. 450 m parallel der F 109. Die südliche Begrenzung bildet der Weg zum Elisenhain hinter der Gaststätte und schwenkt dann in südwestlicher Richtung 150 m aus, kreuzt die F 109 in einem Abstand von 220 m südlich von der Gaststätte. Die nordwestliche Seite der Schutzzone II verläuft rechtwinklig zur F 109 in einem Abstand von 270 m vom Weg zum Wasserwerk.

2.2.3 Schutzzone III

Die Schutzzone III erstreckt sich über die Gemeinden

1. Groß Schönwalde

Südliche Hälfte der Gemeinde

2. Diedrichshagen

Westliche Hälfte der Gemeinde
mit den Ortsteilen Diedrichshagen
Güst

3. Weitenhagen

Östlicher Teil mit den
Ortsteilen Klein Schönwalde
Weitenhagen

4. Groß Kiesow

Nordwestliche Hälfte
mit den Ortsteilen Groß Kiesow
Groß Kiesow Ausbau

5. Sanz

Nördliche Hälfte
mit den Höfen VII und V

2.3 Wasserfassung Hohenmühl

2.3.1 Schutzzone I

Die Schutzzone I erstreckt sich über das gesamte eingezäunte Betriebsgelände und die einzeln eingezäunten Brunnen.

2.3.2 Schutzzone II

Die Schutzzone II schließt alle Schutzzonen I ein. Die südliche Grenze verläuft parallel der Zufahrtsstraße zum Wasserwerk in einer Entfernung von 190 m südlich dieser Straße. Die Schutzzone erstreckt sich in nördlicher Richtung von dieser Grenze mit einer maximalen Breite von 420 m und einer minimalen Breite von 200 m. Die östliche Begrenzung dieser Schutzzone bildet der Feldweg von Helmshagen Hof II kommend. Von dieser Grenze erstreckt sich das Schutzgebiet in westlicher Richtung in einer Länge von 600 m.

2.3.3 Schutzzone III

Die Schutzzone III schließt die Schutzzone II ein und erstreckt sich über folgende Gemeinden:

1. Weitenhagen

Westliches Drittel mit den
Ortsteilen Helmshagen
Grubenhagen

2. Dargelin

Nördlicher Teil mit dem
Ortsteil Dargelin Hof

3. Dersekow

Östlicher Teil mit dem
Ortsteil Subzow

4. Hinrichshagen

Südöstlicher Teil mit dem
Ortsteil Hohenmühl

2.4

Die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind in den als Anlage beigefügten Lageplänen zu entnehmen.
(Anlage 8 bis 13)

2.5 Größe der Schutzzonen

Wasserfassung	Schutzzone		(Angabe in ha)
	I	II	
Levenhagen	85	3 400	
Groß Schönwalde	58	2 800	
Hohenmühl	20	1 800	

3.0 Nutzung und Bebauung der Schutzzonen

3.1 Nutzungen

Die Einzugsgebiete der drei Wasserwerke werden land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Die Nutzung erfolgt insbesondere durch:

- Feldbau
- Weidewirtschaft
- Tierhaltung
- Forstwirtschaft

In der Schutzzone II (engere Schutzzone) der Wasserfassung Groß Schönwalde befindet sich die Edelschweine-Zuchtanlage des VEG (Z) Tierzucht Greifswald. Diese Anlage ist nach ihrer Größenordnung als industrielle Zuchtanlage anzusehen.

In den drei Schutzzonen der Wasserwerke liegen keine Städte. Die in den Schutzzonen liegenden Gemeinden weisen eine ein- bis zweigeschossige Bebauung auf.

4.0 Nutzungsbeschränkungen

4.1. Allgemeines

Der stetig steigende Verbrauch an Trink- und Brauchwasser der Stadt Greifswald und den an den Wasserwerken angeschlossenen Gemeinde kann nur in einer guten Qualität erfolgen, wenn die sich aus der TGL 24 348 Blatt 2 (Trinkwasserschutzgebiete) ergebenden Nutzungsbeschränkungen eingehalten werden.

Die Nutzungsbeschränkungen sollen u.a. das Eindringen von

- Krankheitserregern
- toxischen Stoffen
- Phenolen, Ölen, Treibstoffen, Säuren und Laugen
- Abwässern aller Art
- Jauche, Gülle, Silagesäften und nährstoffhaltigen Abwässern der Landwirtschaft

verhüten.

Auszüge aus der TGL 24 348 Blatt 2, tabellarische Zusammenfassung der Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind in Anlage 1 der Schutzzonenordnung enthalten.

4.2 Nutzungsverbote

Die in der TGL 24 348 ausgewiesenen Nutzungsverbote sind einzuhalten.

Alle zu errichtende Bauwerke innerhalb der Schutzzonen müssen von

- Rat des Kreises, Abt. Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsdirektion - Gewässeraufsicht
- Hygiene - Inspektion

genehmigt werden.

Die Edelschweine - Zuchtanlage des VEG (Z) Tierzucht Greifswald liegt in der Schutzzone II der Wasserfassung Groß Schönwalde. Ihrem Umfang nach ist sie

einer industriellen Mastanlage gleichzusetzen. Aus diesem Grunde ergeben sich folgende Nutzungsbeschränkungen für den VEB (Z) Tierzucht:

1. Eine Kapazitätserweiterung der Anlage ist nicht statthaft.
2. Die Entwässerung des Betriebsgeländes hat so zu erfolgen, daß keine Jauche, Gülle bzw. mit diesen Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in der Schutzzone versickern können.
3. Die Gülle und Jauche aus den Ställen und dem Dungelege ist in wasserdichte Güllebehälter ohne Notauslauf zu sammeln und außerhalb der engeren Schutzzone landwirtschaftlich zu verwerten.
4. Die Flächen für die Ausbringung der Gülle und die Flächen für den Schweineaustrieb sind in den nachfolgenden Dienststellen zur Bestätigung vorzulegen:

I. Gewässeraufsicht der WWD

II. Hygieneinspektion

III. Rat des Kreises, Abt. Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft

5.0 Kontrollorgane

Die Kontrolle der Nutzungsbeschränkungen in den Schutzgebieten obliegt :

- Gewässeraufsicht der WWD
- Hygieneinspektion
- VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rostock
- Gewässerschaukommission

Alle Verstöße gegen die Schutzzonenordnung sind sofort dem

Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft zu melden.

6.0 Veröffentlichung

Die Schutzzonenordnung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichungszeit beträgt 30 Tage.

7.0

Die Abgrenzung der Schutzzonen ist im Büro für Territorialplanung zur Registratur im Planungskataster durch den Betreiber der Anlage, VEB WAB Rostock, mitzuteilen.

8.0

Diese Schutzzonenordnung wird mit der Beschlußfassung durch den Kreistag verbindlich.

Anlagen zur Schutzzonenordnung

Anlagen Nr.	Bezeichnung der Anlage
1	Auszüge aus dem DDR-Standard „Schutz der Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasser“ TGL 24 348 April 1970 Blatt 2, Gruppe 061
2	Antrag auf Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserfassung Levenhagen mit Roh- und Reinwasseranalysen sowie Brunnenunterlagen
3	Antrag auf Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserfassung Groß Schönwalde - Koitenhagen mit Roh- und Reinwasseranalysen sowie Brunnenunterlagen
4	Antrag zur Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserfassung Hohenmühl mit Roh- und Reinwas- seranalysen sowie Brunnenunterlagen
5	Maßnahmeplan für die Wasserfassung Levenhagen
6	Maßnahmeplan für die Wasserfassung Groß Schönwalde - Koitenhagen
7	Maßnahmeplan für die Wasserfassung Hohenmühl
	<u>Kartenmaterial</u>
8	Weitere Schutzzone Wasserfassung Levenhagen
9	Wasserfassung und engere Schutzzone der Was- serfassung Levenhagen
10	Weitere Schutzzone Wasserfassung Groß Schönwalde - Koitenhagen
11	Wasserfassung und engere Schutzzone der Was- serfassung Groß Schönwalde - Koitenhagen
12	Weitere Schutzzone Wasserfassung Hohenmühl
13	Wasserfassung und engere Schutzzone der Was- serfassung Hohenmühl

Auszüge

aus dem DDR-Standard „Schutz der Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasser
TGL 24 348 Apr. 1970, Blatt 2, Gruppe 061

Tabellarische Zusammenfassung der Verbote (v) und Nutzungsbeschränkungen (b)
in Wasserschutzgebieten für Grundwasser

Art der Nutzung	Schutzzo- nen		
	I	II	III
Bebauung und Aufschließung			
– Bergbau	b	b	b
– Bohrungen	v	b	b
– bleibende Erdaufschlüsse	v	v	b
– errichten von Hoch- und Tiefbauten	v	b	-
– Neuanlage von Friedhöfen und weitere Bestattungen auf bestehenden Friedhöfen	v	v	-
– Betriebe mit Ableitung infektiöser und verunreinigter Abwässer	v	v	b
– Durchleiten von Abwässern	v	b	-
Bebauung und Aufschließung			
– Einleiten von Abwasser und Errichten von zentralen Kläranlagen	v	v	b
– Verlegen von unterirdischen Gasleitungen	v	b	-
– Verkehrswege, Fernverkehrsstraßen und Autobahn	v	b	-
– Autowasch- und Parkplätze	v	v	-
– Zeltplätze und Ferienlager	v	v	-
Umgang mit wasserschädigenden Stoffen			
– Umgang mit Mineralölen und deren Nebenproduktion	v	v	b
– Anlagen zur Gewinnung und zur Lagerung radioakti- ven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie sowie das Versenken radioaktiver Substanzen	v	v	v
– Ablagerungen von Asche, Müll, Schutt sowie die Ab- lagerung von festen und flüssigen Rückständen, in- dustrielle Rückstandshalden	v	v	b
– Untergrundgasspeicher	v	v	v
– Abwasserversenkung und Untergrundverrieselung	v	v	v
– Versickerung von Abwässern	v	v	-
– Ablagerungen von Fäkalien oder von Stoffen mit aus- laugbaren Chemikalien außerhalb der hierfür ausge- wiesenen Plätze	v	v	v
– Lagerung und Einsatz von Bioziden sowie das An- setzen von Lösungen	v	b	-

Art der Nutzung	Schutzzo- nen		
	I	II	III
landwirtschaftliche Nutzung und forstliche Bewirtschaftung			
– industrielle Mastanlagen	v	v	v
– Tierhaltung	v	b	-
– Beweidung	v	b	-
– landwirtschaftliche Nutzung und forstliche Bewirtschaftung von Flächen	b	b	-
– Ackernutzung	v	-	-
– Düngung mit Jauche, Gülle, und Abwasser	v	v	b
– organische Düngung mit festem Dünger	v	b	-
– anorganische Düngung	v	b	b
– Stapelung von Düngern	v	v	-
– Abwasserbehandlung	v	v	b
– Entlastungsanlagen der Abwasserbodenbehandlung	v	v	v
– Errichtung von Gärfuttersilos und Kartoffeldämpferanlagen	v	v	b
– Erdsilos	v	v	v
– Einsatz von Bioziden durch Flugzeuge	v	v	b
Sonstiges			
– Vergraben von Tierleichen	v	v	-

Antrag

auf Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwassergewinnung

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung ist die Sicherung einer quantitativ ausreichenden und qualitätsgerechten Versorgung mit Trinkwasser.

Um den ständig wachsenden Trink- und Brauchwasserbedarf der Bevölkerung und Volkswirtschaft aus dem zur Verfügung stehenden Wasserdargebot an Grundwasser abdecken zu können, machen sich Maßnahmen zum allseitigen Schutz der Trinkwasserentnahmegebiete erforderlich.

-Allgemeine Unterlagen-

1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage

Fassung Levenhagen

2. Umfang des Versorgungsgebietes:

Stadt Greifswald
Gemeinde Levenhagen
Gemeinde Petershagen
Ortsteil Heilgeisthof

3. Hydrogeologisches Gutachten der Bezirksstelle für Geologie.
Siehe hierzu Pkt. 7.0
Es existieren ausführliche Ergebnisberichte u.a. „Hydrogeolog. Ergebnisbericht Greifswald 1966“ VEB Hydrogeologie, 22 Greifswald
4. Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bzw. wasserrechtlicher Vorbescheid für die Wasserentnahme

$Q_d \text{ max } 8\,000 \text{ m}^3/\text{d}$
 $Q_d \text{ mittel } 5\,000 \text{ m}^3/\text{d}$

5. Angaben über bestehende industrielle, land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, die Verkehrsverhältnisse sowie die Art der Besiedelung, Anfall- und Ablagerungsstellen von Abprodukten und Siedlungsmüll im Einzugsgebiet, bekannte geplante Nutzungen, wie z.B. Trassen, Bebauungen sowie Erschließungen.

- 5.1. Industrielle Nutzung:
keine

- 5.2. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung:
Vor allem landwirtschaftliche Nutzung, untergeordnet forstwirtschaftlich

- 5.3. Bergbauliche Nutzung:
keine
- 5.4. Verkehrsverhältnisse:
Landstraße 1. Ordnung Greifswald - Poggendorf
Gemeinde- und Wirtschaftswege
- 5.5. Besiedelung:
Gemeinden: Levenhagen
und Ortsteile Alt-Ugnade
Griebenow, Dreizehnhausen
Friedrichsfelde
Dersekow
Alt Pansow
- 5.6. Ablagerungsstellen von Siedlungsmüll:
- 5.7. Geplante Bebauungen: Wirtschaftsbauten der LPG
- 6. Vorgesehene Einteilung und Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen und die Begründung der Abgrenzungen
 - 6.1. Die Abgrenzungen der Schutzzonen sind dem Kartenwerk im Anhang zu entnehmen.
 - 6.2. Begründung der Abgrenzungen:
Die Grundwasserleiter der Fassung werden von einem oberen, mittleren und unteren Grundwasserstockwerk gebildet. Genutzt werden der mittlere und untere Grundwasserleiter (15 - 25 m u. Gel.; 60 - 80 m u. Gel.). Eine geschlossene Geschiebemergelablagerung bedeckt diese Grundwasserleiter.
Es handelt sich um gespannte Grundwässer, die keine hydraulische Verbindung miteinander aufweisen. Der anstehende Geschiebemergel weist erhöht sandige Bestandteile auf. Das sich südlich anschließende Einzugsgebiet wird von Geschiebemergel und unterem Sand sowie an der Grundwasserscheide von Satzendorfsmoränen gebildet.
Die durchschnittliche unterirdische Abflußspende des Einzugsgebietes beträgt ca. 2,1 l/(s*km²).
Die hydrogeologischen Verhältnisse machen entsprechend dem eingereichten Vorschlag einen optimalen Schutz der Trinkwasserfassung Levenhagen notwendig
 - 6.2.1. Fassungszone (Schutzzone I)
Die Abgrenzung der Fassungszone wird durch die Umzäunung der jeweiligen Brunnen festgelegt.
 - 6.2.2. Engere Schutzzone (Schutzzone II)
Die engere Schutzzone umfaßt sämtliche Produktionsbrunnen der Fassung, wobei die Abstände zu den Brunnen 60 - 200 m betragen.

6.2.3. Weitere Schutzzone (Schutzzone III)

Im Anschluß an die engere Schutzzone erstreckt sich allseitig und vor allem in südlicher Richtung die weitere Schutzzone. Sie umfaßt hierbei größere Teile des Einzugsgebietes.

7.0. Stellungnahme der Inspektion Gewässeraufsicht der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion auf der Grundlage der in Ziffer 1 - 6 genannten Unterlagen. Diese Stellungnahmen sind berücksichtigt und textlich sowie kartenmäßig eingearbeitet worden.

8.0. Stellungnahme der zuständigen Organe der Hygieneinspektion auf der Grundlage der in in den Ziffern 1 - 7 genannten Unterlage.

siehe hierzu Pkt. 7.0

9.0. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an Grund und Boden innerhalb der Fassungszone

Die Fassungszone der Brunnen 1-5 sind Eigentum des VEB WAB Rostock, die Brunnen 6-12 werden erworben.

10.0. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages nach Inhalt und Umfang entstehenden Beeinträchtigungen von Eigentum, Besitz oder anderen rechten und die Maßgabe des Paragraphen 40 Wassergesetz und Paragraph 6 Bodennutzungsverordnung zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile erforderlichen Entschädigungen.

10.1. Die in den Schutzgebieten geltenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote sind in dem DDR Standard TGL 24 348 Blatt 2 vom April 1970 festgelegt. (vergl. Anlage)

10.2. Nutzungsbeschränkungen und Verbote ergeben sich u.a. für:

-Fassungszone: Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen wird vom Betreiber gewährleistet.

-Engere Schutzzone: Das Düngen mit Jauche, Gülle, oder Abwasser der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird untersagt. Der Einsatz von Mineräldünger während der Vegetationsperiode ist erlaubt.

Weitere Bestimmungen siehe Anlage, TGL 24 348

-weiter Schutzzone: Hier gelten ebenfalls die Bestimmungen aus der TGL 24 348

10.3. Entsprechend Pkt. 10.1 achten die staatlichen Organe und VE Betriebe auf die Einhaltung des DDR-Standards TGL 24 348 im gesamten Schutzgebiet. Verstöße sind dem Betreiber der Anlagen sowie der Gewässeraufsicht zu melden.

11.0. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages erforderlichen Folgeinvestitionen:
keine

12.0. Kartenmaterial im Anhang:

- topographische Karte 1 : 25 000 (Schutzzone III)
- Flurkarte 1 : 4 000 (Schutzzone I und II)

13.0. Anhang

- Rohwasseranalysen, Reinwasseranalysen
- Brunnenunterlagen
- Auszüge aus der TGL 24 348

Zinnowitz, den 18.XII.71

Bearbeiter: H. Richter

-Anhang-

1. Art der Gewinnung des Trinkwassers
Die Gewinnung erfolgt aus vertikalen Bohrbrunnen mittels Unterwassermotorpumpen.
2. Kapazität der Anlage
 Q_d mittel 5 000 m³/d
 Q_d max 8 000 m³/d
3. Brunnenunterlagen
 - 3.1. Anzahl: 12 Produktionsbrunnen
 - 3.2. Art: vertikale Bohrbrunnen
 - 3.3. Ausbau: 150/250 Doppelfilter, Stahlschlitz
 200 und 250 mm Ø Stahlschlitzfilter
 Einfache, z.T. 2-fache Kiesschüttung
 - 3.4. Ruhewasserspiegel: 1,5 bis 5 m über Gelände
 - 3.5. Absenkungsbeträge: 2 - 8 m
 - 3.6. Entnahmemengen:
 B_1 bis B_{10} : 16 bis 40 m³/h
 B_{11} bis B_{12} : 60 m³/h
Der Abstand der einzelnen Brunnen zueinander beträgt ca. 100 - 200 m.
4. Grundwasserbeobachtungsstellen
Pegel 8/57, B 6/59
Sämtliche Produktionsbrunnen werden regelmäßig eingemessen
5. Rohwasseranalysen:
siehe Anlage

-Abschrift-

Hygiene-Institut Greifswald
Allgemeine u. Kommunale Hygiene
Wasserlabor
Platz der Freiheit 6/7 Telefon:2327

Greifswald, den 8.6.1971
Dr. S/Roh

VEB Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung
Bereich IV
22 Greifswald
Marienstraße

Betr.: Vertragsgemäß chemische und bakteriologische Analysen von Roh- und
Reinwasserproben aus dem Wasserwerk Hohenmühl;
entnommen von HI Ohlson am 24.5.71 - W 852 Rohwasser und W 856/B 1295
Reinwasser

Unsere Untersuchung hat ergeben:

	<u>Rohwasser</u>	<u>Reinwasser</u>
Aussehen:	opalisierend, bräunl. Bodensatz	schwach opalisierend
Geruch:	ohne Besonderheit	ohne Besonderheit
Geschmack:	ohne Besonderheit	ohne Besonderheit
pH-Wert:	7,3	7,2
Eisen mg/l:	2,5	0,17
Mangan mg/l:	Spuren	Spuren
Ammonium mg/l:	Spuren	Spuren
Nitrite mg/l:	0	0
Nitrate mg/l:	0	Spuren
KMnO ₄ -Verbrauch mg/l:	18	16
Alkalität mval/l:	4,2	4,2
geb. CO ₂ mg/l:		92
Chloride mg/l:	23	22
Sulfate mg/l:		21
CaO mg/l:		123 = 12,3 °dH
MgO mg/l:		12 = 1,7 °dH
Gesamthärte °dH:		14,0
Karbonathärte °dH:		11,8
Nichtkarbonathärte °dH:		2,2
Abdampfrückstand mg/l:		349
Glühverlust mg/l:		166
Glührückstand mg/l:		183
Agarkeimzahl:		2
Coliformen-Titer:		> 100

Beurteilung

Das vorliegende Reinwasser ist bakteriologisch einwandfrei und chemisch unauffällig. Es ist gegenüber früheren Proben nur unwesentlich verändert. Der Aufbereitungseffekt ist ausreichend. Das Wasser ist zur zentralen Versorgung tauglich.

Nachrichtlich an:
KHI Greifswald
F.d.R.d.A.
gez. Wolf

gez. Süffert
Dipl. Chem. Dr. E. Süffert

Antrag

auf Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwassergewinnung

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung ist die Sicherung einer quantitativ ausreichenden und qualitätsgerechten Versorgung mit Trinkwasser.

Um den ständig wachsenden Trink- und Brauchwasserbedarf der Bevölkerung und Volkswirtschaft aus dem zur Verfügung stehenden Wasserdargebot an Grundwasser abdecken zu können, machen sich Maßnahmen zum allseitigem Schutz der Trinkwasserentnahmegebiete erforderlich. Dies gilt im besonderen Maße für die stark beanspruchten Trinkwasserfassungen, die die Versorgung der Stadt Greifswald sichern.

-Allgemeine Unterlagen-

1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage

Fassung Gr. Schönwalde
Fassung Koitenhagen

2. Umfang des Versorgungsgebietes:

Stadt Greifswald
Einzelgehöfte Gemeinde Gr. Schönwalde
und Koitenhagen

3. Hydrogeologisches Gutachten der Bezirksstelle für Geologie.

Siehe hierzu Pkt. 7.0

Desweiteren sind die hydrogeologischen Verhältnisse ausführlich im Ergebnisbericht 1966 dokumentiert. Bearbeiter Dipl. geol. Musil, Betrieb, VEB Hydrogeologie

4. Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bzw. wasserrechtlicher Vorbescheid für die Wasserentnahme

b) 7 500 m³/d

5. Angaben über bestehende industrielle, land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie bergbauliche Nutzungen, die Verkehrsverhältnisse sowie die Art der Besiedlung, Anfall und Ablagerungsstellen von Abprodukten und Siedlungsmüll im Einzugsgebiet, bekannte geplante Nutzungen, wie z. B. Trassen, Bauungen sowie Erschließungen.

- 5.1. Industrielle Nutzung:
keine

- 5.2. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung:
Landwirtschaftliche Nutzungen, Weidewirtschaft Feldbau
forstwirtschaftliche Nutzung, Tierhaltung
- 5.3. Bergbauliche Nutzung:
keine
- 5.4. Verkehrsverhältnisse:
F 96, Landstraßen II. Ordnung
Wirtschaftswege
- 5.5. Besiedelung:
Gemeinden: Groß Schönwalde
und Ortsteile Klein Schönwalde
Guest
Diedrichshagen
Dersekow
- 5.6. Ablagerungsstellen von Siedlungsmüll:
- 5.7. Geplante Bebauungen: Bebauung durch LPG und KOP
6. Vorgesehene Einteilung und Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen und die Begründung der Abgrenzungen
 - 6.1. Die Abgrenzungen der Schutzzonen sind dem Kartenwerk im Anhang zu entnehmen.
 - 6.2. Begründung der Abgrenzungen:
Die Fassungen Gr. Schönwalde und Koitenhagen bilden hydrogeologisch eine Einheit, somit ergeben sich gemeinsame Schutzzonen. Die hydrogeologischen Verhältnisse weisen zwischen 30 bis 40 m u. Gel. den Hauptgrundwasserleiter aus. Im Hangenden lagern in wechselnder Schichtenfolge und Mächtigkeit Deckschichten wie Geschiebemergel, Tone sowie Mittel- bis Grobsande. Die Deckschichten weisen keine durchgehende horizontale Verbreitung aus, vor allem nicht im Süden des Einzugsgebietes, zurückzuführen auf den endmoränenartigen Aufbau dieses Raums. Hieraus folgt, daß die Schutzzonen einen optimalen Schutz der Fassungen gewährleisten müssen.
 - 6.2.1. Fassungszone (Schutzzone I)
Die Fassungszone umfaßt das eingezäunte Betriebsgelände der Fassung Gr. Schönwalde und Koitenhagen bzw. die eingezäunten Brunnenstandorte.
 - 6.2.2. Engere Schutzzone (Schutzzone II)
An die Fassungszone schließt sich eine gemeinsame engere Schutzzone an. Die Entfernung zur jeweiligen Fassung betragen zwischen 100 - 200 m. Betroffenen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Einzelgehöfte der Gemeinde Gr. Schönwalde und die Schweinemastanlage des VEG (Z) Greifswald.

6.2.3. Weitere Schutzzone (Schutzzone III)

Die weitere Schutzzone nimmt große Teile des Grundwassereinzugsgebietes ein. Sie erstreckt sich vor allem südlich der Fassung bis zu den Gemeinden Diedrichshagen, Guest, Kl. Schönwalde. Erfasst werden land- bzw. forstwirtschaftliche genutzte Flächen.

7.0. Stellungnahme der Inspektion Gewässeraufsicht der zuständigen Wasserwirtschaftsleitung auf der Grundlage der in Ziffer 1 - 6 genannten Unterlagen. Diese Stellungnahmen sind berücksichtigt und textlich sowie kartenmäßig eingearbeitet worden.

8.0. Stellungnahme der zuständigen Organe der Hygieneinspektion auf der Grundlage der in den Ziffern 1 - 7 genannten Unterlage.

siehe hierzu Pkt. 7.0

9.0. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an Grund und Boden innerhalb der Fassungszone

Die Fassungszone ist Eigentum des VEB WAB Rostock, 25 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1.

10.0. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages nach Inhalt und Umfang entstehenden Beeinträchtigungen von Eigentum, Besitz oder anderen Rechten und die Maßgabe des Paragraphen 40 Wassergesetz und Paragraph 6 der Bodennutzungsverordnung zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile erforderlichen Entschädigungen.

10.1. Die in den Schutzgebieten geltenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote sind in dem DDR Standard TGL 24 348 Blatt 2 vom April 1970 festgelegt, vergleiche hierzu Anlage

10.2. Nutzungsbeschränkungen und Verbote ergeben sich u.a. für:

- Fassungszone: Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen wird vom Betreiber gewährleistet.
- Engere Schutzzone: Das Düngen mit Jauche, Gülle, oder Abwasser der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird untersagt. Das Düngen mit anorganischem Dünger während der Vegetationsperiode ist erlaubt. Vom VEG (Z) Greifswald, Koitenhagen ist zu gewährleisten, daß keine Jauche, Gülle, Abwässer, verschmutztes Regenwasser vom Betriebsgelände abfließen bzw. zur Versickerung gelangen. Die hierzu erforderlichen baulichen Veränderungen an der Mastanlage sind baldigst abzuschließen. Das Austreiben der Tiere, vor allem in Richtung Koitenhagen, wird untersagt.
- weiter Schutzzone: Innerhalb dieser Schutzzone gelten die Bestimmungen der TGL 24 348

- 10.3. Entsprechend Pkt. 10.1 achten die staatlichen Organe und VE Betriebe auf die Einhaltung des DDR-Standards TGL 24 348 im gesamten Schutzgebiet. Verstöße sind dem Betreiber der Anlagen (VEB WAB Rostock, BB IV Greifswald, Marienstraße) sowie der zuständigen Gewässeraufsicht zu melden.
- 11.0. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages erforderlichen Folgeinvestitionen:
Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes unter Beachtung Wassergesetz und einschlägiger Hygienebestimmungen an der Schweinezuchtanlage des VEG (Z) Greifswald, Koitenhagen.
- 12.0. Kartenmaterial im Anhang:
- Karte Schutzzone I und II 1 : 2000
 - Karte Schutzzone III 1 : 25000
- 13.0. Anhang
- Rohwasseranalysen, Reinwasseranalysen
 - Brunnenunterlagen
 - Auszüge aus der TGL 24 348

Zinnowitz, den 21.X.71
Bearbeiter: H. Richter

-Anhang-

1. Art der Gewinnung des Trinkwassers
Die Gewinnung erfolgt aus vertikalen Bohrbrunnen. Die Förderung erfolgt über Unterwassermotorpumpen.
2. Kapazität der Anlage
6 000 m³/d
300 m³/h (max)
3. Brunnenunterlagen
 - 3.1. Anzahl:
Fassung Gr. Schönwalde : 9 Stck. Bohrbrunnen
Fassung Koitenhagen : 4 Stck. Bohrbrunnen
 - 3.2. Art: vertikale Bohrbrunnen
 - 3.3. Ausbau: 250 bis 300 Steinzeugfilter bzw. zum Teil Kupferfilter und Stahlschlitzfilter
Länge: 5 - 10 m
 - 3.4. Ruhewasserspiegel: 4 bis 5 m u.Gel.
 - 3.5. Absenkungsbeträge: 10 - 15 m
 - 3.6. Entnahmemengen:
Sämtliche Brunnen werden mit 20 - 30 m³/h belastet.
Der Abstand der einzelnen Brunnen zueinander beträgt ca. 50 m.
4. Grundwasserbeobachtungsstellen
Es werden 4 Grundwasserbeobachtungsstellen regelmäßig gemessen, ebenso erfolgt eine laufende Kontrolle der Wasserstände in den Produktionsbrunnen.
5. Rohwasseranalysen:
siehe Anlage

-Abschrift-

Hygiene-Institut Greifswald
Allgemeine u. Kommunale Hygiene
Wasserlabor
Platz der Freiheit 6/7 Telefon:2327

Greifswald, d. 20.4.1971
Dr. S/Ka.
Az. 01-01-15

VEB Wasserversorgung und
Bereich IV
Greifswald

Betr.: Vertragsgemäß chemische und bakteriologische Analysen von Roh- und Reinwasserproben aus dem WW Koitenhagen W478/B753 Rohwasser - W479/B754 Reinwasser, entnommen am 30.3.71 durch HI Beug.

	<u>Rohwasser</u>	<u>Reinwasser</u>
Aussehen:	opalis. bräunl.Bodensatz	l. opalisierend, grauschwarzer Bds.
Geruch:	ohne Besonderheit	ohne Besonderheit
Geschmack:	ohne Besonderheit	ohne Besonderheit
pH-Wert:	7,0	7,1
Eisen mg/l:	7,5	0,45
Mangan mg/l:	0,4	0,35
NH ₄ mg/l:	0,5	0,35
NO ₂ mg/l:	0	0
NO ₃ mg/l:	0	Spuren
KMnO ₄ -Verbrauch mg/l:	12	11
Alkalität mval/l:	4,7	4,8
geb. CO ₂ mg/l:	103	106
Chloride mg/l:	29	29
Sulfate mg/l:		73
CaO mg/l:		163 = 16,3 °dH
MgO mg/l:		21 = 2,9 °dH
Gesamthärte °dH:		19,2
Karbonathärte °dH:		13,4
Nichtkarbonathärte °dH:		5,8
Abdampfrückstand mg/l:		544
Glühverlust mg/l:		160
Glührückstand mg/l:		384
Keimzahl nach 48 Std.:	0	0
Colinachweis in 1 ml:	negativ	negativ
Colinachweis in 10 ml:	negativ	negativ
Colinachweis in 100 ml:	negativ	negativ

B e u r t e i l u n g Das vorliegende Reinwasser ist hart und enthält normale Mengen gelöster Salze. Das Wasser ist bakteriologisch einwandfrei und enthält auch nach dem chemischen Befund keine gesundheitlich bedenklichen Bestandteile.

Der Aufbereitungseffekt ist aber in bezug auf den Mangangehalt keineswegs befriedigend.

Nachrichtlich an:

KHI Greifswald
BHL Greifswald
F.d.R.d.A.
gez. Wolf

gez. Süffert
Dipl. Chem. Dr. E. Süffert

-Abschrift-

Hygiene-Institut Greifswald
Allgemeine u. Kommunale Hygiene
Wasserlabor
Platz der Freiheit 6/7 Telefon:2327

Greifswald, d. 20.4.1971
Dr. S/Ka.
Az. 01-01-15

VEB Wasserversorgung und
Bereich IV
Greifswald

Betr.: Chemische und Bakteriologische Vertragsanalysen von Wasserproben aus dem WW Gr. Schönwalde W480/B755 Rohwasser und W481/B756 Reinwasser entnommen am 30.3.71 durch HI Beug.

		<u>Reinwasser</u>
Aussehen:	opalis. bräunl. Bodensatz	schwach opalisierend,
Geruch:	ohne Besonderheit	ohne Besonderheit
Geschmack:	ohne Besonderheit	ohne Besonderheit
pH-Wert:	7,0	7,1
Eisen mg/l:	4,5	Spuren
Mangan mg/l:	0,35	0
NH ₄ mg/l:	0,35	Spuren
NO ₂ mg/l:	0	0
NO ₃ mg/l:	0	0
KMnO ₄ -Verbrauch mg/l:	9	9
Alkalität mval/l:	4,4	4,4
geb. CO ₂ mg/l:	97	97
Chloride mg/l:	29	28
Sulfate mg/l:		61
CaO mg/l:		156 = 15,6 °dH
MgO mg/l:		19 = 2,6 °dH
Gesamthärte °dH:		18,2
Karbonathärte °dH:	12,3	12,3
Nichtkarbonathärte °dH:		5,9
Abdampfrückstand mg/l:		443
Glühverlust mg/l:		131
Glührückstand mg/l:		312
Keimzahl nach 48 Std.:	4	0
Colinachweis in 1 ml:	negativ	negativ
Colinachweis in 10 ml:	negativ	negativ
Colinachweis in 100 ml:	negativ	negativ

B e u r t e i l u n g Das vorliegende Reinwasser ist hart und enthält normale Mengen gelöster Salze. Das Wasser ist einwandfrei enteisent und entmangant und unbedenklich zur zentralen Versorgung tauglich.

Nachrichtlich an:
KHI Greifswald
BHL Greifswald
F.d.R.d.A.
gez. Wolf

Bearbeiterin
gez. Süffert
Dipl. Chem. Dr. E. Süffert

Antrag

auf Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwassergewinnung

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung ist die Sicherung einer quantitativ ausreichenden und qualitätsgerechten Versorgung mit Trinkwasser.

Um den ständig wachsenden Trink- und Brauchwasserbedarf der Bevölkerung und Volkswirtschaft aus dem zur Verfügung stehenden Wasserdargebot abdecken zu können, machen sich Maßnahmen zum allseitigen Schutz der Trinkwasserentnahmegebiete erforderlich. Diese Feststellungen treffen vor allem auf die Versorgung der Stadt Greifswald zu, wobei die Fassung Hohenmühl einen beträchtlichen Teil des Trinkwasseraufkommens liefert.

-Allgemeine Unterlagen-

1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage
Fassung Hohenmühl
2. Umfang des Versorgungsgebietes:
Stadt Greifswald
3. Hydrogeologisches Gutachten der Bezirksstelle für Geologie.
Siehe hierzu Pkt. 7.0
Desweiteren sind die hydrologischen Verhältnisse ausführlich im Ergebnisbericht 1966 dokumentiert. Bearbeiter Dipl. geol. Musil, Betrieb, VEB Hydrogeologie
4. Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bzw. wasserrechtlicher Vorbescheid für die Wasserentnahme
 - a) Q_d mittel Q_d max
Diese bestätigten Werte wurden überarbeitet und folgende Werte für 1971 im Antrag gestellt.
 - b) 3 620 m³/d
5. Angaben über bestehende industrielle, land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie bergbauliche Nutzungen, die Verkehrsverhältnisse sowie die Art der Besiedlung, Anfall und Ablagerungsstellen von Abprodukten und Siedlungsmüll im Einzugsgebiet. Bekannte geplante Nutzungen, wie z. B. Trassen, Bauungen sowie Erschließungen.
 - 5.1. Industrielle Nutzung:
keine

- 5.2. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung:
Das gesamte Einzugsgebiet wird land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt.
- 5.3. Bergbauliche Nutzung:
keine
- 5.4. Verkehrsverhältnisse:
F 96, Feld- und Waldwege
- 5.5. Besiedelung:
Gemeinden: Weitenhagen, Sestelin
und Ortsteile Potthagen
Grubenhagen
- 5.6. Ablagerungsstellen von Siedlungsmüll:
keine Gefährdung
- 5.7. Geplante Bebauungen: Bebauung durch LPG
6. Vorgesehene Einteilung und Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen und die Begründung der Abgrenzungen
 - 6.1. Die genauen Abgrenzungen der Schutzzonen sind dem Kartenwerk im Anhang zu entnehmen.
 - 6.2. Begründung der Abgrenzungen:
Der Hauptgrundwasserleiter der Fassung Hohenmühl tritt in 30 bis 50 m u.Gel. auf. Im Hangenden ist eine Wechsellagerung von Geschiebemergel, Schluffen und untergeordnet grundwasserführenden Sedimenten anzutreffen. Der Geschiebemergel erreicht 10 - 15 m durchgehende Mächtigkeiten bei geschiebereicher Ausbildung mit hohem Anteil fein- bis grobklastischer Sedimente.
Die allgemein gut ausgebildeten schützenden Deckschichten erfordern folgende Einteilung der Schutzzonen I bis III.
 - 6.2.1. Fassungszone (Schutzzone I)
Die Fassungszone liegt innerhalb des Betriebsgeländes sowie innerhalb der eingezäunten Brunnenstandorte.
 - 6.2.2. Engere Schutzzone (Schutzzone II)
An die jeweiligen Fassungszone der Brunnenstandorte und des Betriebsgeländes schließt sich eine gemeinsame engere Schutzzone II an. Sie umfaßt die Fassung im weiteren Umkreis (ca. 100 - 200 m).
 - 6.2.3. Weitere Schutzzone (Schutzzone III)
Diese Schutzzone erstreckt sich im Halbkreis bis ca. 4 -5000m südlich der Fassung. Es werden größere Teile des Einzugsgebietes erfaßt.

- 7.0. Stellungnahme der Inspektion Gewässeraufsicht der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion auf der Grundlage der in Ziffer 1 - 6 genannten Unterlagen. Diese Stellungnahmen sind berücksichtigt und textlich sowie kartenmäßig eingearbeitet worden.
- 8.0. Stellungnahme der zuständigen Organe der Hygieneinspektion auf der Grundlage der in in den Ziffern 1 - 7 genannten Unterlage.
siehe hierzu Pkt. 7.0
- 9.0. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an Grund und Boden innerhalb der Fassungszone. Die Fassungszone ist Eigentum des VEB WAB Rostock, 25 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1.
- 10.0. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages nach Inhalt und Umfang entstehenden Beeinträchtigungen von Eigentum, Besitz oder anderen Rechten und die Maßgabe des Paragraphen 40 Wassergesetz und Paragraph 6 der Bodennutzungsverordnung zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile erforderlichen Entschädigungen.
- 10.1. Die in den Schutzgebieten geltenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote sind in dem DDR Standard TGL 24 348 Blatt 2 vom April 1970 festgelegt, vergleiche hierzu Anlage
- 10.2. Nutzungsbeschränkungen und Verbote ergeben sich u.a. für:
- Fassungszone: Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen wird vom Betreiber gewährleistet.
 - Engere Schutzzone: Das Düngen mit Jauche, Gülle, oder Abwasser der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird untersagt, ebenso der Einsatz von Bioziden. Das Düngen mit Mineraldünger während der Vegetationsperiode ist gestattet.
 - weiter Schutzzone: innerhalb dieser Schutzzone gelten die Bestimmungen der TGL 24 348
- 10.3. Entsprechend Pkt. 10.1 achten die staatlichen Organe und VE Betriebe auf die Einhaltung des Standards TGL 24 348 im gesamten Schutzgebiet. Verstöße sind dem Betreiber der Anlagen (VEB WAB Rostock, BB IV Greifswald, Marienstraße)sowie der zuständigen Gewässeraufsicht in Greifswald Eldena zu melden.
- 11.0. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages erforderlichen Folgeinvestitionen:
keine
- 12.0. Kartenmaterial im Anhang:
- topographische Karte 1 : 25 000
 - Karte Schutzzone I und II 1 : 2 000
 - Karte Schutzzone III 1 : 25 000

13.0. Anhang

- Rohwasseranalysen, Reinwasseranalysen mit Beurteilung
- Brunnenunterlagen
- Auszüge aus der TGL 24 348

Zinnowitz, den 29.X.71

Bearbeiter: H. Richter

-Anhang-

1. Art der Gewinnung des Trinkwassers
Die Versorgung erfolgt aus vertikalen Bohrbrunnen über Unterwassermotorpumpen.
2. Kapazität der Anlage
4 000 m³/d
3. Brunnenunterlagen
 - 3.1. Anzahl: 9 Stck. Bohrbrunnen
 - 3.2. Art: vertikale Bohrbrunnen
 - 3.3. Ausbau: 200 bis 300 mm Kiestaschenfilter
und z.T. Doppelfilter Stahlschlitz 300/150 Ø
Länge: 10 - 12 m
 - 3.4. Ruhewasserspiegel: 6 bis 10 m u.Gel.
 - 3.5. Absenkungsbeträge: 10 - 12 m
 - 3.6. Entnahmemengen:
Die Brunnen werden zwischen 16 und 40 m³/h belastet
Der Abstand der einzelnen Brunnen zueinander beträgt ca. 50 - 100 m.
4. Grundwasserbeobachtungsstellen
Es werden 2 Grundwasserbeobachtungsrohre gemessen, ebenso sämtliche Produktionsbrunnen.
5. Rohwasseranalysen:
siehe Anlage

-Abschrift-

Hygiene-Institut Greifswald
Allgemeine u. Kommunale Hygiene
Wasserlabor
Platz der Freiheit 6/7 Telefon:2327

Greifswald, d. 10.6.1971
Dr. S/Ka.
Az. 01-01-15

VEB Wasserversorgung und
Bereich IV
Greifswald

Betr.: Vertragsgemäß chemische und bakteriologische Analysen von Wasserproben aus der ZVA Levenhagen W850 Rohwasser und W854/B1293 Reinwasser entnommen am 24.5.71 aus Zapfhähnen im Werk durch HI Ohlson.

	<u>W850/Rohwasser</u>	<u>W851/Reinwasser</u>
Aussehen:	opalis. bräunl. Bodensatz	leicht opalisierend,
Geruch:	ohne Besonderheit	ohne Besonderheit
Geschmack:	ohne Besonderheit	ohne Besonderheit
pH-Wert:	7,1	7,1
Eisen mg/l:	2,8	Spuren
Mangan mg/l:	0,1	0,1
NH ₄ mg/l:	0,4	Spuren
NO ₂ mg/l:	0	0
NO ₃ mg/l:	0	0
KMnO ₄ -Verbrauch mg/l:	5	6
Alkalität mval/l:	5,1	5,1
geb. CO ₂ mg/l:	112	112
Chloride mg/l:	66	67
Sulfate mg/l:		24
CaO mg/l:		135 = 13,5 °dH
MgO mg/l:		18 = 2,5 °dH
Gesamthärte °dH:		16,0
Karbonathärte °dH:	14,3	14,3
Nichtkarbonathärte °dH:		1,7
Abdampfrückstand mg/l:		462
Glühverlust mg/l:		147
Glührückstand mg/l:		315
Agarkeimzahl:		0
Coliformen-Titer:		100

Beurteilung Das vorliegende Reinwasser ist bakteriologisch einwandfrei und auch nach dem chemischen Befund hygienisch unbedenklich. Der Aufbereitungseffekt ist in bezug auf den Eisengehalt gut. Der Mangengehalt ist gegenüber dem Rohwasser nicht verändert. Das Wasser ist zur Versorgung tauglich

Nachrichtlich an:
KHI Greifswald
BHL Greifswald
F.d.R.d.A.
gez. Wolf

gez. Süffert
Dipl. Chem. Dr. E. Süffert

Maßnahmeplan

Maßnahmeplan zur Gewährleistung des Schutzes der Trinkwasserentnahme, Fassung Levenhagen.

1. Die Schutzzonenkommission trat am 15.12.1971 beim Rat des Kreises Greifswald zusammen, um Maßnahmen zur Realisierung der TGL 24348 zur Fassung Levenhagen festzulegen. An dieser Beratung nahmen Vertreter der betroffenen Gemeinden sowie LPG teil. Es wurde Übereinkunft erzielt, folgende Maßnahmen durchzuführen.
2. Schutzzone I.
Die Anforderungen der TGL 24348 innerhalb der Fassungszone werden vom Betreiber gewährleistet.
T. ständig
V. VEB WAB Rostock
- 2.1. Schutzzone II
Die landwirtschaftliche Nutzfläche, die hiervon erfaßt wird, ist nicht mit Jauche, Gülle oder Abwasser zu düngen. Der Einsatz von Bioziden unterliegt Beschränkungen.
T. ab 1.5.72
V. LPG Griebenow
LPG Levenhagen
VEG (Z) Greifswald
- 2.2. Schutzzone III.
Innerhalb dieser Schutzzone ist das Errichten von industriellen Mastanlagen sowie Erdsilos nicht gestattet.
T. 1.5.72
V. RLN Krs. Greifswald
RLN Krs. Grimmen
RLN Krs. Demmin
- 2.3. Die Einhaltung der Verbote und Nutzungsbeschränkungen innerhalb der Schutzzonen sind zu kontrollieren.
T. ab 1.5.72
V. Gewässeraufsicht, WWD I
OfM
Kreishygieneinspektion
VEB WAB Rostock, BB4

Erarbeitet: Richter
3.02.72

Maßnahmeplan

Maßnahmeplan zur Gewährleistung des Schutzes der Trinkwasserentnahme, Fassung Gr. Schönwalde, Koitenhagen.

1. Die Schutzzonenkommission trat am 15.12.1971 beim Rat des Kreises Greifswald zusammen, um Maßnahmen zur Realisierung der TGL 24348 zur Fassung Gr. Schönwalde, Koitenhagen festzulegen. An dieser Beratung nahmen Vertreter der Gemeinden und LPG sowie VEG (Z) Greifswald teil. Es wurde Übereinkunft erzielt, folgende Maßnahmen durchzuführen.
2. Schutzzone I.
Die Anforderungen der TGL 24348 innerhalb der Fassungszone werden vom Betreiber gewährleistet.
T. ständig
V. VEB WAB Rostock
- 2.1. Schutzzone II
Die landwirtschaftliche Nutzfläche sowie das Betriebsgelände der Schweinemastanlage Koitenhagen des VEG (Z) Greifswald sind gemäß TGL 24348 so zu betreiben, daß keine Wasserschadstoffe versickern können. Gemäß den Auflagen, die dem VEG (Z) durch die WWD I erteilt wurden, sind die Sicherungsmaßnahmen zum 30.06.72 abzuschließen.
T. 30.06.72
V. VEG (Z) Greifswald
- 2.2. Schutzzone III.
Innerhalb dieser Schutzzone ist das Errichten von industriellen Mastanlagen sowie Erdsilos nicht gestattet.
T. 1.3.72
V. RLN Krs. Greifswald
- 2.3. Die Einhaltung der Verbote und Nutzungsbeschränkungen innerhalb der Schutzzonen gemäß TGL 24348 sind zu kontrollieren.
T. nach Beschluß
V. Gewässeraufsicht, WWD I, OfM
Kreishygieneinspektion
VEB WAB Rostock

Erarbeitet: Richter
4.02.72

Maßnahmeplan

Maßnahmeplan zur Gewährleistung des Schutzes der Trinkwasserentnahme, Fassung Hohenmühl.

1. Die Schutzzonenkommission trat am 15.12.1971 beim Rat des Kreises Greifswald zusammen, um Maßnahmen zur Realisierung der TGL 24348 zur Fassung Levenhagen festzulegen. An dieser Beratung nahmen Vertreter der betroffenen Gemeinden sowie LPG teil. Es wurde Übereinkunft erzielt, folgende Maßnahmen durchzuführen.
2. Schutzzone I.
Die Anforderungen der TGL 24348 innerhalb der Fassungszone werden vom Betreiber gewährleistet.
T. ständig
V. VEB WAB Rostock
- 2.1. Schutzzone II
Die landwirtschaftliche Nutzfläche, die hiervon erfaßt wird, ist nicht mit Jauche, Gülle oder Abwasser zu düngen. Der Einsatz von Bioziden unterliegt Beschränkungen.
T. ab 1.5.72
V. LPG Weitenhagen
- 2.2. Schutzzone III.
Innerhalb dieser Schutzzone ist das Errichten von industriellen Mastanlagen sowie Erdsilos nicht gestattet.
T. 1.5.72
V. RLN Krs. Greifswald
- 2.3. Die Einhaltung der Verbote und Nutzungsbeschränkungen innerhalb der Schutzzonen sind zu kontrollieren.
T. ab 1.5.72
V. Gewässeraufsicht, WWD I
OfM
Kreishygieneinspektion
VEB WAB Rostock, BB4

Erarbeitet: Richter
3.02.72